



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



EUROPÄISCHE UNION

Richtlinien

für das Förderprogramm Betrieblich
unterstützte Kinderbetreuung
aus Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF)



1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Programms

1.1 Ziel des Programms

Mit dem aus ESF-Mitteln finanzierten Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Deutschland leisten. Durch eine gezielte Förderung von institutionellen Betreuungsangeboten, die flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Eltern und ihrer Arbeitgeber eingehen, soll für Unternehmen ein Anreiz gesetzt werden, sich für die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu engagieren. Damit soll die Arbeitsmarktbeteiligung insbesondere von Frauen im Sinne der Lissabon-Strategie erhöht werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass mit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigt.

Seit Inkrafttreten der erweiterten Förderrichtlinie am 1. September 2008 unterstützt das Programm auch die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden durch Hochschulen.

Das Programm folgt beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union: Mit der Entscheidung 2005/600/EG vom 12. Juli 2005 hat der Rat der Europäischen Union Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2005 bis 2008 verabschiedet, deren Umsetzung dazu beitragen soll, die Ziele von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung zu erreichen. Als eine Aufgabe nationaler Beschäftigungspolitik nennt der Rat die Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben, insbesondere durch Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Die Verordnung (EG) 1081/2006 nennt als Interventionsbereich für ESF-Aktionen der Mitgliedstaaten während des Zeitraums 2007 bis 2013 unter anderem die Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben durch erleichterten Zugang zur Kinderbetreuung. Das Operationelle Programm des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013 zählt zu den Betätigungsfeldern für ESF-geförderte indikative Instrumente des Bundes ausdrücklich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Allgemeinen sowie die Verbesserung der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung im Besonderen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem ESF erfolgt auf Grundlage der Verordnungen (EG) 1083/2006 vom 11. Juli 2006 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), 1081/2006 vom 5. Juli 2006 (ESF-Verordnung), 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) und des Operationellen Programms des Bundes in der von der EU-Kommission genehmigten Fassung.

Die vom Bund gewährten Zuwendungen aus dem Programm erfolgen auf Grundlage von §§ 23, 44 BHO, der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durch Unternehmen in Form neuer Betreuungseinrichtungen und/oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, die bei Aufnahme in die geförderte Gruppe oder Einrichtung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts. Ausgenommen sind Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen. Gewährt wird ein Zuschuss zu den in den ersten beiden Jahren anfallenden Betriebskosten.

Eine Gruppe im Sinne dieser Richtlinien umfasst wenigstens sechs Betreuungsplätze; in begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtung, die nach diesem Programm gefördert werden soll. Dies können öffentliche Träger sowie gemeinnützige oder privat-gewerbliche freie Träger sein. Ist das Unternehmen Träger der Einrichtung, ist es selbst antragsbefugt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Es werden Kinderbetreuungsplätze in Form neuer Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und/oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen geschaffen.
- Die Einrichtung der Betreuungsplätze wird durch wenigstens ein Unternehmen im Sinne von Ziffer 2. finanziell unterstützt. Unternehmen und Betreuungseinrichtung müssen ihren Sitz in Deutschland haben.
- Die Betreuungsplätze werden für Mitarbeiterkinder – bei Hochschulen auch für Kinder von Studierenden – zur Verfügung gestellt, die bei Beginn der Förderung das dritte

Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise können auch neue Plätze für Geschwisterkinder zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr in derselben Einrichtung gefördert werden, wenn ein begründetes Interesse der Eltern an der Betreuung in einer gemeinsamen Einrichtung gegeben ist.

- Die für aus ESF-Mitteln unterstützte Programme erforderliche Kofinanzierung der Betriebskosten der zusätzlichen Betreuungsplätze erfolgt während der Förderung durch dieses Programm ausschließlich durch die beteiligten Unternehmen sowie gegebenenfalls Elternbeiträge, Eigenmittel des öffentlichen oder privaten Trägers oder sonstige Drittmittel. Die Kofinanzierung muss gesichert sein.
- Die für den Betrieb der Einrichtung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.

Eine Förderung nach diesem Programm setzt zudem voraus, dass die Betriebskosten der neu zu schaffenden Betreuungsplätze während der Förderung durch dieses Programm nicht durch andere öffentliche Mittel gefördert werden. Die zur Kofinanzierung eingesetzten Beiträge der beteiligten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (Ziffer 2. Satz 2) sowie Eigenmittel der beteiligten Träger der Kinderbetreuung können öffentliche Mittel sein, sofern es sich dabei nicht um platz- bzw. kindbezogene Fördermittel der Länder und Kommunen handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 genannten Verordnungen.

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro pro Platz und Jahr.

Die Zuwendung wird während der Laufzeit des Programms für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Förderfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006.

Abweichend von den in ANBest-P genannten Zeiträumen von sechs Monaten ist der Gesamtverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der unter Ziffer 7.1 genannten Servicestelle vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF (Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) 1828/2006 vom 8. Dezember 2006) und das BMFSFJ hinzuweisen und am ESF-Stammblattverfahren teilzunehmen.

7. Verfahren

7.1. Antrag

Für die Bewilligung einer Förderung bedarf es eines schriftlichen Antrages bei der mit der Umsetzung des Programms vom BMFSFJ beauftragten Servicestelle:

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Oranienburger Str. 65

10117 Berlin

Telefon: 0800 0000 945

Telefax: 030/284 09 210

Montag bis Freitag, 9.00 bis 17. 00 Uhr

e-Mail: kinderbetreuung@erfolgskfaktor-familie.de

Internet: www.erfolgskfaktor-familie.de

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Betreuungseinrichtung.

Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass mit der Förderung spätestens zum 1. Januar 2010 begonnen werden kann.

Der Zuwendungsempfänger legt mit der Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Betreuungsplätze nach Auslaufen der Förderung durch dieses Programm vor.

7.2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Anträge entscheidet grundsätzlich die durch das BMFSFJ mit der Durchführung des Programms beauftragte Servicestelle. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMFSFJ.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

§§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Ausnahmeklausel

Das Bundesfamilienministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof von den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung abweichen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2011. Sie ersetzen die bisher geltenden Förderrichtlinien vom 25. Februar 2008.

Berlin, 12. September 2008